



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0088 (NLE)**

**9710/14
ADD 1**

**SOC 353
MAR 88
TRANS 261**

ADDENDUM ZUM A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den RAT

Nr. Komm.dok.: 7978/14 SOC 207 MAR 56 TRANS 166 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu den Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage die in das Ratsprotokoll aufzunehmenden Erklärungen Zyperns, Deutschlands, Griechenlands, Lettlands, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, der sich Ungarn anschließt, Rumäniens und des Vereinigten Königreichs zu dem eingangs genannten Gegenstand.

Erklärung Zyperns

Um die Festlegung des Standpunkts der Union zu erleichtern, der auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu den Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu vertreten ist, in dem Mindeststandards für Arbeits- und Lebensbedingungen aller Seeleute festgelegt sind, die auf Schiffen unter der Flagge eines Unterzeichnerstaates arbeiten, lehnt Zypern

- den BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu den Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens zu vertreten ist, nicht ab.

Dies gilt unbeschadet des Vorbehalts Zyperns gegen die Heranziehung von Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für diesen Ratsbeschluss.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

In dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu den Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens (2006) zu vertreten ist, wird Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als die verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage genannt. Die deutsche Bundesregierung hat Vorbehalte dagegen, diesen Artikel als Rechtsgrundlage für den Beschluss heranzuziehen.

Ihrer Ansicht nach kann Artikel 218 AEUV grundsätzlich nur auf internationale Übereinkünfte angewandt werden, die von der Europäischen Union selbst geschlossen wurden. Die Europäische Union kann nicht Vertragspartei des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sein, weil sie kein Mitglied der IAO ist.

Artikel 218 Absatz 1 AEUV stellt klar, dass "Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen" werden. Die Formulierung "nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren" bezieht sich auf die nachfolgenden Absätze des Artikels 218 AEUV. Die deutsche Bundesregierung weist darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof (EuGH) Klage gegen einen Beschluss des Rates eingereicht hat, der sich auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV stützt (Rechtssache C-399/12).

Vor diesem Hintergrund stimmt die Bundesregierung - unbeschadet ihres Vorbehalts gegen die Heranziehung von Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für diesen Ratsbeschluss und der von Deutschland in dem genannten Verfahren vor dem EuGH vertretenen Auffassung – dem Ratsbeschluss zu und bringt damit ihre Unterstützung für die Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens (2006) der IAO zum Ausdruck.

Erklärung Griechenlands

Griechenland kann den Wortlaut des Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu den Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens zu vertreten ist, in der im Zuge der Verhandlungen im Rat festgelegten Fassung bestätigen; Griechenland wird deshalb die Standpunkte der EU in der IAO unterstützen.

Griechenland befürwortet zwar aufgrund seiner Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit als EU-Mitgliedstaat ein pragmatisches Vorgehen, doch hegt es weiterhin Vorbehalte gegen die Eignung des Artikels 218 Absatz 9 AEUV als Rechtsgrundlage für den betreffenden Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts sowie das sich daraus ableitende Verfahren für die Koordinierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten in der IAO.

Darüber hinaus wiederholt Griechenland seinen Standpunkt, wonach das genannte Verfahren keinen Präzedenzfall für ähnliche Sachlagen schaffen darf, in denen die Zuständigkeit für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten nach außen im Kontext der IAO oder anderer internationaler Organisationen in Frage steht bzw. stehen wird.

Erklärung Lettlands

Lettland unterstützt uneingeschränkt die Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, die auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen werden sollen, und erkennt die Bedeutung und die Wirksamkeit einer informellen Koordinierung des zu befolgenden Standpunkts der Mitgliedstaaten der EU an. Gleichwohl hat Lettland ernste Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage und der Erforderlichkeit des genannten Vorschlags für einen Ratsbeschluss.

Lettland hegt ernste Zweifel daran, dass Artikel 218 Absatz 9 AEUV im vorliegenden Fall eine geeignete Rechtsgrundlage für den Ratsbeschluss ist, weil Artikel 218 Absatz 9 nur für Situationen gilt, in denen die EU Mitglied einer internationalen Organisation ist oder ein internationales Rechtsinstrument, das angenommen werden soll, Rechtswirkungen auf den Besitzstand der EU haben wird.

Die Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses gründet sich auf die Annahme, dass Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens in die Zuständigkeit der Union fallen und Angelegenheiten betreffen, zu denen die Union Vorschriften erlassen hat. Allerdings konnte in dem vorgeschlagenen Beschluss nicht klar und detailliert festgelegt werden, welche Änderungen Auswirkungen auf Bereiche des Besitzstands der EU haben werden, da jede Erweiterung des Geltungsbereichs des Besitzstands der EU sich auf die nicht ausgeübte EU-Zuständigkeit auswirken würde.

In Anbetracht der vorstehend dargelegten Gründe und des Umstands, dass es keine hinreichende Begründung für eine Notwendigkeit des Vorschlags gibt, wird sich Lettland bei der Abstimmung über die Annahme dieses Beschlusses des Rates der Stimme enthalten.

Erklärung Luxemburgs

Luxemburg wird zwar für den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu den Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens zu vertreten ist, stimmen, möchte jedoch gleichzeitig seine Unterstützung für die Erklärungen zum Ausdruck bringen, die Deutschland bzw. die Niederlande im gleichen Zusammenhang abgegeben haben.

Erklärung Maltas

Malta ist ein glühender Verfechter der vorgeschlagenen Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, die auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen werden sollen, und unterstützt uneingeschränkt das frühzeitige Inkrafttreten dieser Änderungen. Malta kann jedoch die Annahme dieses Ratsbeschlusses nicht unterstützen.

Malta ist der Ansicht, dass der Beschluss keine klaren Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit der Union liefert. Dementsprechend wird es nicht als zweckmäßig erachtet, dass ein Standpunkt der Union im Wege eines Ratsbeschlusses erlassen wird.

Die EU ist nicht Vertragspartei der Internationalen Arbeitsorganisation und aus diesem Grund wird Artikel 218 Absatz 9 AEUV nicht als die geeignete Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Ratsbeschluss erachtet.

Aus den vorgenannten Gründen stimmt Malta gegen die Annahme dieses Beschlusses.

Erlahrung der Niederlande, der sich Ungarn anschliet

Um die Interessen der Europaischen Union zu wahren, stimmen die Niederlande fur den vorgeschlagenen Beschluss des Rates uber den Standpunkt, der im Namen der Europaischen Union auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu den anderungen des Codes des See-arbeitsubereinkommens zu vertreten ist

Die Niederlande befurworten zwar aufgrund ihrer Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit und zur Verteidigung der Interessen der Europaischen Union ein pragmatisches Vorgehen, doch kann ihre Zustimmung in diesem konkreten Fall nicht als ein Abrucken von ihrer ursprunglichen Haltung wahrend des laufenden Verfahrens ausgelegt werden (C-399/12).

Auch wird mit ihr kein Prazedenzfall fur vergleichbare Falle geschaffen, in denen die Zustandigkeit fur die Auenvertretung Probleme aufwirft.

Daher sollte unmissverstandlich klargestellt werden, dass die in diesem Vorschlag enthaltene Regelung die Aufteilung der Zustandigkeiten zwischen der Europaischen Union und ihren Mitgliedstaaten nicht beruhrt und dass die Zustimmung der Niederlande keinesfalls bedeutet, dass sie Artikel 218 Absatz 9 AEUV als geeignete Rechtsgrundlage fur diese Ratsbeschlusse betrachten.

Erklärung Rumäniens

In Anbetracht der Bedeutung des Themas und der notwendigen Schritte, die eingeleitet werden müssen, um die Mindeststandards für Arbeits- und Lebensbedingungen aller Seeleute zu wahren, unterstützt Rumänien das Ziel des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses.

Gleichwohl kann die Unterstützung für den Ratsbeschluss nicht als Zustimmung zur Heranziehung des Artikels 218 Absatz 9 AEUV als geeignete Rechtsgrundlage für diesen Beschluss verstanden werden.

Rumänien unterstreicht, dass Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, bei denen die EU Vertragspartei ist, darstellt. Im konkreten Fall der Internationalen Arbeitsorganisation hat die Europäische Union Beobachterstatus und deshalb kann Artikel 218 Absatz 9 nicht angewandt werden.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt uneingeschränkt die am Seearbeitsübereinkommen (2006) vorzunehmenden Änderungen, die im Anhang zum vorliegenden Ratsbeschluss im Einzelnen aufgeführt sind. Das Vereinigte Königreich stimmte in der Sitzung des Dreigliedrigen Sonderausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom 7. bis 11. April 2014 in Genf stattfand, für diese Änderungen.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs besteht angesichts des Fehlens einer ausschließlichen Zuständigkeit der Union kein Erfordernis für den Ratsbeschluss. Ferner sollte der Ratsbeschluss nicht für diejenigen Änderungen gelten, die eine nicht ausgeübte geteilte Zuständigkeit oder die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats betreffen. Dementsprechend kann das Vereinigte Königreich den Beschluss nicht unterstützen und stimmt daher dagegen.